

Kriterien zur Auswahl der Praxisstellen

Die praktische Ausbildung dieser Schulform findet in den folgenden Sozialpädagogische Einrichtungen/Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe gemäß des KJHG statt:

Erstes Ausbildungsjahr und Quereinsteiger*innen in Klasse 2

Altersgruppe 3-6 Jahre

- Kindergarten
- Kindergruppen (vorausgesetzt, das Alter der Mehrzahl der zu betreuenden Kinder liegt bei 3-6 Jahren)
- Integrative Gruppen

Zweites Ausbildungsjahr

Altersgruppe 0-10 Jahre

- Krippe
- Kindergarten, Kindergruppe
- Schulkindbetreuung im Hort oder Kinder- und Teenyclub (KTK)
- Aktivspielplatz
- Im pädagogischen Bereich einer sonderpädagogischen Einrichtung (für 0-10 J.)

Bei der Auswahl der Praxisstellen wird weiterhin beachtet:

- In beiden Ausbildungsjahren wird in unterschiedlichen Einrichtungen, verschiedenen Arbeitsfeldern und bei verschiedenen Trägern gearbeitet.
- Die auszubildenden Schüler*innen waren nicht als Kind in dieser Einrichtung.
- Sie haben noch kein Praktikum in dieser Einrichtung absolviert.
- Persönlich bekannte, vertraute Personen arbeiten nicht in der Einrichtung.
- Die Einrichtung liegt vorzugsweise im Stadtgebiet Braunschweig, im Kreisgebiet Helmstedt oder Wolfenbüttel und ist nicht weiter als 30 km vom Schulstandort entfernt.
- In der jeweiligen Gruppe sollten in der Regel mindestens 10 Kinder/Jugendliche täglich betreut werden.

Anforderungen an die Praxisstellen

- Die Einrichtungen akzeptieren den Leitfaden für die praktische Ausbildung und die Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.
- In der jeweiligen Gruppe dürfen nicht zeitgleich an den gleichen Wochentagen zwei Auszubildende ihre praktische Ausbildung absolvieren.
- Es ist grundsätzlich nur nach Einzelfallentscheidung möglich, zwei Schüler*innen der Klasse 2 (Oberstufe) versetzt in einer Gruppe einzusetzen, da am Ende der Ausbildung für alle ein Prüfungsblock stattfindet, in der dann auch die Schüler*innen mit unterschiedlichen Praxistagen aufeinandertreffen.
- Ein Mentor*ingespräch (Begleitung, Beratung, Reflexion) in regelmäßigen Abständen wird garantiert.
- Die Schüler*innen erhalten die Möglichkeit, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Elternabenden usw. sollte gewährleistet werden.
- Die Tätigkeit der Mentor*innen am Lernort Praxis muss für alle Einrichtungen durch eine*n Erzieher*in, in Ausnahmefällen durch eine*n Sozialpädagogen*in, gewährleistet sein.
- Die Praxismmentor*in sollte eine Vertretung haben. Wünschenswert (aber nicht Bedingung) wäre es, wenn die Mentorin/der Mentor an einer Fortbildung zur Praxisanleitung teilgenommen hat.